Geschäftsordnung

für Landesfachausschüsse im Landesverband Bayern

der Alternative für Deutschland

Die GO LFA wurde durch Beschluss des Landesvorstandes vom 13.11.2015 in Kraft gesetzt. Am 21.03.2019 hat der Landesvorstand folgende Änderungen beschlossen:
§ 4; § 5, § 6, § 7, § 13, § 16, § 17, § 18

§ 1 Sitz

Der Sitz des Ausschusses ist der Sitz des Landesverbandes. Hat der Landesverband keine Geschäftsstelle, dann befindet sich der Sitz beim amtierenden Sprecher des Landesfachausschusses, abgekürzt LFA.

§ 2 Zweck

(1) Erarbeitung politischer Positionen in den zugewiesenen Politikfeldern des LFA für den Landesverband bzw. als Zuarbeit im Rahmen der Erstellung eines Parteiprogramms durch eine Landes- und Bundesprogrammkommission,

(2) Verantwortliche Erarbeitung von Landesfachprogrammen,

(3) Realisierung von Landesfachkonferenzen und eigenständigen Fachveranstaltungen,

(4) Mitwirkung an fachpolitischen, öffentlichen Stellungnahmen des Landesvorstandes auf dessen Anforderung,

(5) Beratung des Landesvorstandes sowie der Mandats- und Funktionsträger der Partei zu den fachpolitischen Themen des Ausschusses,

(6) Auf Anforderung auch Unterstützung anderer Landesverbände oder des Bundesverbandes bei der Erstellung fachpolitischer Teile von Bundes- oder Landesfachprogrammen bzw. Bundes- oder Landeswahlprogrammen.

§ 3 Einrichtung und Amtsperiode

Der Landesvorstand beschließt über die Einrichtung, die Auflösung und zugewiesene Politikfelder von Landesfachausschüssen. Die Amtsperiode eines LFA beträgt grundsätzlich zwei Jahre und beginnt mit dessen Konstituierung. Sie endet unverzüglich, wenn der Landesvorstand die Auflösung eines LFA nach § 14 der Landessatzung mit ¾ Mehrheit beschließt.

§ 4 Zusammensetzung und Mitgliedschaft im Ausschuss

(1) Ein Landesfachausschuss besteht in der Regel aus Mitgliedern, über die genaue Zahl entscheidet der Vorstand der Landesprogrammkommission im Einvernehmen mit dem LFA. Änderungen der Mitgliedschaft, des Vorstands und der Kooptierung des LFA sind vom Sprecher an die Landesprogrammkommission zu melden.

(2) Jedes Mitglied der Alternative für Deutschland des LV Bayern, hat das Recht, sich über die Landesgeschäftsstelle, um eine Aufnahme in bis zu zwei LFA zu bewerben. Der Sprecher des LFA lädt den Bewerber zur Vorstellung in die nächste Präsenzsitzung ein.

(3) Jedes Mitglied des Landesverbandes Bayern, hat das Recht, an der zweijährlich stattfindenden konstituierenden Sitzung des LFA teilzunehmen und sich für die Mitarbeit in einem Ausschuss zu bewerben. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des LFA erfolgt durch den Vorstand der Landesprogrammkommission über den Mitgliederverteiler des Landesvorstandes in elektronischer Form.

4) Mitglieder des Vorstandes der Landesprogrammkommission und haben Teilnahme- und Rederecht (ohne Antrags- und Stimmberechtigung) in jedem LFA.

(5) Der LFA kann durch Beschluss empfehlen, ein Mitglied aus dem Ausschuss abzuberufen. Der Beschluss ist zu begründen. Der Landesvorstand kann dem Ausschluss begründet innerhalb von vier Wochen widersprechen. Nach Ablauf der Frist oder nach Zustimmung des Landesvorstandes informiert der Sprecher des LFA die entsprechende Person über die Beendigung seiner Mitgliedschaft im Ausschuss.

(6) Der Landesvorstand kann die Abberufung eines Mitgliedes des LFA beantragen. Den begründeten Antrag legt der LFA Sprecher dem Plenum vor. Der LFA kann die Abberufung mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zurückweisen. Der Sprecher des LFA informiert ggf. die entsprechende Person über die Beendigung seiner Mitgliedschaft im Ausschuss.

(7) Der LFA kann Parteimitglieder als außerordentliche Mitglieder (ohne Antrags- und Stimmrecht) kooptieren oder deren Kooptation wieder aufheben.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft und Tätigkeit im LFA beginnt mit dessen konstituierenden Sitzung oder der Aufnahme in den Ausschuss. Sie endet durch freiwilliges Ausscheiden des Mitgliedes durch die Abberufung gemäß §4 oder durch den Austritt aus der AfD.

(2) Jedes Mitglied hat regelmäßig an der Arbeit des Ausschusses teilzunehmen. Dazu gehört es auch, einzelne Aufgaben zu übernehmen.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht offenzulegen, wenn es auch außerhalb der Partei in thematisch

einschlägigen Bereichen tätig oder engagiert ist oder war und wenn es Interessenkonflikte zwischen Aktivitäten außerhalb der Parteiarbeit und seiner Mitgliedschaft und Mitarbeit im LFA geben könnte. Ferner hat jedes Mitglied offenzulegen, ob es in einem Beschäftigungsverhältnis zur Partei, der Fraktion oder einem Abgeordneten oder Funktionsträger der Partei steht.

(4) Jedes Mitglied des LFA ist berechtigt, vom Sprecher oder einem anderen für die jeweilige Angelegenheit verantwortlichen Mitglied Auskunft über den Sach- und Beratungsstand zu den Themen des Ausschusses zu verlangen.

(5) Erklärungen im Namen des LFA werden in der Regel durch den Sprecher abgegeben. Vorher hat der Sprecher dazu mit den Mitgliedern des Ausschusses Einvernehmen herzustellen. Im Einvernehmen mit dem Sprecher ist es auch anderen Mitgliedern des LFA gestattet, Erklärungen im Namen des LFA abzugeben.

(6) Programmatische Stellungnahmen des LFA oder seiner Mitglieder zu den Sachthemen des LFA, die öffentlichkeitswirksam sind, bedürfen einer vorherigen Absprache mit dem Landesvorstand.

§ 6 Teilnahme an Sitzungen

(1) Jedes Mitglied soll regelmäßig an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen. Dies gilt auch für die Unterausschüsse oder sonstigen Untergliederungen, denen es angehört. Über die Erstattung von Reisekosten entscheidet für die Sprecher und Landesvorstandsmitglieder der Landesvorstand, für alle anderen Mitglieder der zuständige Bezirksverband.

(2) Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, hat es dies dem Sprecher Leiter oder dem Vertreter mitzuteilen.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste angelegt und dem Sitzungsprotokoll beigefügt.

§ 7 Zusammensetzung der Leitung

(1) Die Leitung eines LFA setzt sich zusammen aus
- a. dem Sprecher,
- b. mindestens einem stellvertretenden Sprecher,
- c. einem Schriftführer

(2) Die Wahl des Sprechers erfolgt unmittelbar nach der Konstituierung. Bei Ausscheiden des Sprechers zu einem vom Ausschuss festzulegenden Zeitpunkt. Sie gilt ab dem Zeitpunkt der Annahme der Wahl und endet mit der Amtsperiode des LFA. Die anderen Leitungsmitglieder werden zu einem Zeitpunkt gewählt, den der LFA selbst festlegt. Für eine vorzeitige Abwahl muss ein Abwahlantrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln angenommen werden.

(3) Das Ergebnis der Wahlen ist dem Landesvorstand und der Landesprogrammkommission unverzüglich anzuzeigen.

(4) Zum Zweck der Konstituierung und Arbeitsaufnahme eines LFA kann der Landesvorstand einen Gründungsbeauftragten benennen. Der Gründungsbeauftragte ist in dieser Funktion rede-, antrags- und stimmberechtigt.

§ 8 Aufgaben des Sprechers

(1) Der Sprecher vertritt den LFA.

(2) Im Schriftverkehr zeichnet der Sprecher und ein weiteres Leitungsmitglied oder ein für den Aufgabenbereich verantwortliches Mitglied.

(3) In Angelegenheiten, die nur einen Unterausschuss betreffen, ist bei allen vorstehenden Tätigkeiten die notwendige Mitvertretung durch die Vertreter dieses Unterausschusses zu beachten.

(4) Der Sprecher ist dafür verantwortlich und hat sicherzustellen, dass etwaige Fristvorgaben des Landesvorstandes formgerecht und rechtswirksam eingehalten werden können.

(5) Duldet eine Angelegenheit ihrer Natur nach keinen Aufschub (insbesondere bei drohendem Ablauf von Fristen des Landesvorstands oder tagesaktuellem Geschehen), trifft der Sprecher im Einvernehmen mit den erreichbaren Stellvertretern die erforderlichen Entscheidungen zur Wahrung der Rechte des Ausschusses entsprechend den Anforderungen berechtigter Geschäftsführung ohne Auftrag. Sodann führt er unverzüglich die Entscheidung des Plenums des Ausschusses herbei. Dies kann auch per E-Mail-Umfrage erfolgen.

(6) Der Sprecher gewährleistet durch die Strukturierung des Arbeitsprozesses, insbesondere durch die argumentative Auseinandersetzung mit widersprechenden Positionen und Meinungen, dass nicht einseitig Lobbyinteressen oder Partikularinteressen zum Zuge kommen.

(7) Der Sprecher kann beim Landesvorstand beantragen, einen Sachstand oder eine Entscheidung direkt vorzutragen. Er vertritt den LFA in der Landesprogrammkommission. Er ist hier an die Beschlüsse und Vorgaben des LFA gebunden. Das gilt auch für die Vertretung qualifizierter Minderheitsvoten gemäß § 17.

(8) Der Sprecher wird, soweit er an der persönlichen Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten, verhindert ist, durch einen der gewählten Stellvertreter vertreten. Er nimmt dessen Aufgaben gemäß den in der GO aufgezeigten Regelungen wahr.

§ 9 Führung der laufenden Geschäfte

(1) Die Leitung führt die laufenden Geschäfte. Als laufende Geschäfte gelten alle Angelegenheiten, die nicht dem Plenum des LFA vorbehalten oder einer anderen Stelle (z.B. dem Sprecher) zur Wahrnehmung zugewiesen sind.

(2) Die Aufgabenverteilung im Einzelnen wird durch die Leitung im Einvernehmen mit dem Plenum festgelegt.
(3) Für Besprechungen und Verhandlungen mit Stellen innerhalb und außerhalb der Partei gilt:
- Mitglieder der jeweiligen Arbeitsbereiche sind befugt im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabenbereichs Verhandlungen und Gespräche mit den anderen Landesfachausschüssen oder mit Bundesfachausschüssen zu führen. Sie unterrichten den Vorstand über Termine, Inhalte und Ergebnisse der Arbeit.
- Pressetermine bedürfen einer Rücksprache und einer Einwilligung des Landesvorstandes.

(4) BFA-Vertreter und deren Stellvertreter arbeiten im zugehörigen Bundesfachausschuss mit.

§ 10 Arbeitsweise

(1) Für die Erarbeitung wirksamer und ausgewogener Arbeitsergebnisse eines LFA ist folgende Systematik zu empfehlen:

a. Objektive Sachverhalts- und Problembeschreibung (Situation)
b. Beschreibung der Konsequenzen und relevanten Szenarien für den Fall politischer Untätigkeit (Konsequenzen)
c. Ziel und Position der AfD bei Definition der Interessen und Wertmaßstäbe, die in die Erarbeitung einfließen (Positionierung der AfD)
d. Darstellung relevanter Gegenpositionen und die wesentlichen Gründe für deren Ablehnung (Begründung)
e. Umsetzungsstrategie und Finanzierung (Realisierung)

(2) Zur Erleichterung der redaktionellen Arbeit der Landesprogrammkommission kann gefordert werden, dass die erarbeiteten inhaltlichen Positionen in einem Dokument zusammenzufassen sind, dessen Formatierung durch die Landesprogrammkommission festgelegt wird.

(3) Der LFA kann selbständig externe Fachleute zur Beratung einladen.

(4) Der LFA kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Einrichtung von Unterausschüssen beschließen. Für diese gilt die vorliegende Geschäftsordnung sinngemäß.

(5) Vor der Realisierung von Landesfachkonferenzen ist deren Finanzierung zuvor sicherzustellen.

§ 11 Fachübergreifende Arbeitsgruppen (füAG)

(1) Für die Bearbeitung von fachübergreifenden Themenfeldern kann der LFA gemeinsam mit anderen LFA eine zeitlich befristete „Fachübergreifende Arbeitsgruppe“ (füAG) initiieren oder Vertreter in eine füAG entsenden. Für die füAG gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.
(2) Die Abgabe von Stellungnahmen durch die füAG muss mit den beteiligten LFA abgestimmt sein.
(3) Der Leiter der füAG ist nicht Mitglied der Landesprogrammkomission.

§ 12 Geistiges Eigentum und Vertraulichkeit

(1) Die schriftlich niedergeschriebenen Ergebnisse des LFA sind geistiges Eigentum der Alternative für Deutschland, Landesverband Bayern.

(2) Die behandelten Themen können politisch brisant und gesellschaftlich kontrovers diskutiert sein. Die Mitglieder des Ausschusses haben daher über die ihnen bekannt gewordenen Entwürfe und Diskussionsverläufe Stillschweigen zu bewahren, sofern der Ausschuss nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes entscheidet.

(3) Das Gebot der Vertraulichkeit gilt ferner für alle anderen Personen, die an der Sitzung teilnehmen oder bei der Durchführung unterstützen.

(4) Das Gebot der Vertraulichkeit gilt nicht gegenüber:
a. Mitgliedern des Ausschusses untereinander
b. Mitgliedern zugeordneter Bundesfachausschüsse
c. Mitgliedern anderer Landesfachausschüsse
d. dem Landesvorstand
e. dem eigenen Bezirksvorstand- oder Kreisvorstand

(5) Das Gebot der Vertraulichkeit besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Vertraulichkeit bedürfen.

(6) Über diese Regelungen ist jede Person bei der erstmaligen Teilnahme an einer Sitzung zu unterweisen.

§ 13 Einberufung

(1) Der LFA in seiner Gesamtheit (Plenum) tritt bei Bedarf, mindestens zwei Mal pro Jahr, zu einer Präsenzsitzung zusammen. Zwischen den Präsenzsitzungen können Sitzungen auch in der Form einer Telefon- oder Onlinekonferenz durchgeführt werden.

(2) Außerordentliche Sitzungen hat der Sprecher (oder Stellvertreter) unverzüglich einzuberufen:

- im Benehmen mit der Leitung, wenn aufgrund dringender Geschäftsvorfälle eine Beschlussfassung des LFA keinen Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Sitzung duldet,

- auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des LFA,
- auf Antrag des Landesvorstands.

(3) Der LFA ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Leitungsmitglied und zwei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.

§ 14 Fristen und Art der Einladung

(1) Der Sprecher lädt den LFA schriftlich (per E-Mail), in der Regel mindestens 14 Tage vor Beginn der Sitzung ein. In dringenden Fällen kann von dieser Frist abgewichen werden. Er stellt auch sicher, dass neben den Mitgliedern alle übrigen teilnahmeberechtigten Personen oder Stellen ordnungsgemäß eingeladen werden.

(2) Dem Einladungsschreiben ist die Tagesordnung im Entwurf beizufügen.

(3) Die endgültige Tagesordnung und die Unterlagen über die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten sind allen Teilnehmern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugänglich zu machen.

§ 15 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom Sprecher oder stellvertretenden Sprecher vorgeschlagen. Jedes Mitglied des LFA kann innerhalb von fünf Tagen nach diesem Vorschlag beantragen, dass bestimmte Beratungspunkte in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(2) Die Tagesordnung muss alle Beratungspunkte gesondert ausweisen, über die in der Sitzung Beschlüsse gefasst werden sollen. Weitere Beschlüsse bedürfen einer Erweiterung der Tagesordnung.

(3) Anträge auf Ergänzung oder Veränderung der Tagesordnung können als Dringlichkeitsanträge bei Sitzungsbeginn oder während der Sitzung eingereicht werden. Die Änderung der Tagesordnung muss vom LFA beschlossen werden. Soll zu einem ergänzten Tagesordnungspunkt ein Beschluss gefasst werden, so muss diese Ergänzung der Tagesordnung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder angenommen worden sein.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten zu stellen.

§ 16 Verlauf der Sitzung

(1) Der Sprecher leitet die Versammlung, sofern das Gremium keinen anderen Versammlungsleiter wählt.

(2) Der Versammlungsleiter hat über jeden Punkt, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen und zu schließen. Die Verbindung der Beratung gleichartiger oder verwandter Punkte kann jederzeit durch Beschluss des LFA erfolgen.

(3) Außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste wird das Wort erteilt
- zur Geschäftsordnung,
- für einen Antrag auf Schluss der Rednerliste oder der Aussprache, jedoch nur für ein Mitglied des LFA, das sich bis dahin an der Debatte zu diesem Tagesordnungspunkt nicht beteiligt hat.

§ 17 Beschlüsse

(1) Beschlüsse kann der LFA nur fassen, wenn er beschlussfähig ist. Die Beschlussfähigkeit stellt der Versammlungsleiter förmlich fest. Beschlüsse werden offen und mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes regelt und kein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

(2) Der LFA kann Beschlüsse im internetbasierenden „Umlaufverfahren“ durchführen Der Abstimmungszeitraum ist festzulegen. Er enthält mindestens zwei volle Kalendertage und beträgt höchstens eine Woche. Der Umlaufbeschluss gilt als gefasst, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses zugestimmt haben.

(3) Unterstützen mindestens ein Drittel der Mitglieder des LFA gemeinsam eine unterlegene programmatische Position, so kann diese „qualifizierte Minderheit“ verlangen, dass die Position als alternative Beschlussvorlage gleichberechtigt ausgearbeitet und vorgelegt wird.

§ 18 Sitzungsniederschriften

(1) Die Niederschrift über eine Sitzung muss mindestens enthalten: Tag und Dauer der Sitzung, die Tagesordnung, eine Anwesenheitsliste, die zu den einzelnen Anträgen, Vorlagen oder Texten gefassten Beschlüsse mit dem präzisen Abstimmungsergebnis.

(2) Die Niederschrift soll binnen einer Frist von 10 Tagen nach der Sitzung erstellt werden.

(3) Die Niederschrift wird als Ergebnisprotokoll geführt.

(4) Die Niederschrift ist durch den eingeteilten Protokollführer abzufassen und von Sprecher und Protokollführer zu unterzeichnen.

(5) Die Niederschrift ist in Kopie den ordentlichen und kooptierten Mitgliedern des LFA, dem Schriftführer der Landesprogrammkommission sowie dem Landesvorstand zuzuleiten. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

(6) Schriftliche Einwendungen gegen die Niederschrift sind als Ergänzung zur genehmigten Niederschrift zu nehmen.

§ 19 Entsendung in Bundesgremien

(1) Der LFA entsendet aus seiner Mitte die von der Bundespartei und vom Landesvorstand festgelegte Anzahl von Vertretern in einen thematisch entsprechenden Bundesfachausschuss (BFA).

(2) Zusätzlich soll die gleiche Anzahl an Ersatz-Vertretern gewählt werden, welche bei Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes an der Arbeit des Bundesgremiums teilnehmen sollen.

(3) Die in den BFA zu entsendenden Mitglieder und Ersatzmitglieder werden mittels Beschluss festgelegt, der nach § 17 (1) gefasst wird.

(4) Für den Fall, dass der Landesvorstand mit dem Entsendungsbeschluss des LFA nicht einverstanden ist, kommt § 4 (6) entsprechend zur Anwendung. Der Einspruch des Landesvorstandes hemmt in diesem Fall den Entsendebeschluss bis zu einem erneuten Beschluss des LFA.

(5) Kommt innerhalb einer angemessenen Frist kein Beschluss zustande (zum Beispiel mangels Bewerber), so ist der Landesvorstand zu informieren, auf denn dann das Entsenderecht übergeht.